

letzten Instanz nicht an einen neuen selbständigen Beschwerdegrund gebunden ist.

Wenn also der Rechtspfleger nunmehr auch de jure zur ersten Instanz gemacht wird, und schon gegen seine Entscheidung — nicht erst gegen die Entscheidung des Amtsrichters — die Beschwerde an das LG eröffnet und damit der Amtsrichter in übertragenen Sachen grundsätzlich auch aus dem Rechtsmittelzuge ausgeschaltet wird, so bedeutet das erstmals in der Geschichte der Entlastungsgesetzgebung eine Verminderung der Arbeitsbelastung auch in dem Stadium des Verfahrens, in das es nach dem Erlaß der Entscheidung durch den Rechtspfleger gelangt.

Zu gleicher Zeit ist aber auch hier wieder eine Vorschrift eingebaut, die vom Gesichtspunkt einer strengen Systematik aus angreifbar wäre, ihre Rechtfertigung jedoch in Gründen der Zweckmäßigkeit und Rationalisierung des Verfahrens findet: der im Prinzip ausgeschaltete Amtsrichter kann sich in denjenigen Fällen wieder einschalten, wo seine Tätigkeit voraussichtlich dazu führen wird, daß sich die Befassung der oberen Gerichte mit der Sache erübrigt. Er muß es nicht tun und wird davon Abstand nehmen, wenn seine sonstige Arbeitsbelastung es nicht gestattet. Andernfalls kann er die Gelegenheit der Übersendung der Akten an das Beschwerdegericht, die durch seine Vermittlung geschieht, dazu benutzen, um von der Entscheidung des Rechtspflegers Kenntnis zu nehmen. Findet er nichts gegen sie zu erinnern, so gibt er die Akten weiter, ohne daß er selbst einen Beschluß zu erlassen brauchte oder auch nur erlassen könnte: seine Einbeziehung in das Verfahren soll nur dort möglich sein, wo er einem weiteren Rechtsmittelverfahren im Regelfälle dadurch den Boden entzieht, daß er den Grund zur Beschwerde beseitigt. Der Amtsrichter kann also, falls er sich überhaupt in das Verfahren einschalten will, nur dann tätig werden, wenn er mit der Entscheidung des Rechtspflegers nicht übereinstimmt; in diesem Falle wird er der Beschwerde, auch wo es sich um eine sofortige Beschwerde handelt (!), abhelfen, womit sich die Weitergabe der Sache an das Beschwerdegericht erübrigt. Diese Entscheidung des Richters ist als eine Entscheidung gemäß § 571 ZPO bzw. § 18 RFGG, bzw. § 75 GBO bzw. 308 Abs. 2 StPO aufzufassen; sollte sich also aus ihr etwa die Beschwerung eines anderen Beteiligten ergeben, so ist das für ihn zulässige Rechtsmittel die einfache oder sofortige Beschwerde, nicht die weitere Beschwerde.

Abgesehen hiervon verbleibt es hinsichtlich des Rechtsmittelzuges bei der bisherigen Rechtslage nur * in dem (lediglich nach § 11 Buchst. b, c, e der Verordnung denkbaren) Ausnahmefälle von Entscheidungen des Rechtspflegers bei einem LG oder OLG (§ 10 Abs. 4), sowie da, wo die Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung überhaupt nicht gegeben ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2); die letztere Abweichung vom Grundsatz des § 10 ist als „Sicherheitsventil“ vorläufig noch für erforderlich gehalten worden.

IV.

Der besondere Teil ordnet in den Abschnitten II bis IV an, welche Rechtsgebiete oder Verrichtungen im einzelnen dem Rechtspfleger übertragen werden. Wenn dabei auf zivilprozessuales Gebiet (§ 11) das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung im Ganzen übertragen werden, so ändert das de facto nur wenig²⁾ an dem bisherigen Zustande, da auf dem Wege der Einzelübertragung auch bisher schon

der größte Teil der Verrichtungen auf diesen Gebieten in die Rechtspflegerzuständigkeit fiel.

Neu ist dagegen die Übertragung des Aufgebotsverfahrens und der Zwangsversteigerung. Das erstere ist rechtsdogmatisch eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ohne zwingenden inneren Grund dem Verfahren der ZPO unterworfen worden, so daß die Übertragung dieser Materie im Verein mit den meisten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders nahe lag. Daß hierbei die abschließende Entscheidung ausgenommen werden mußte, ist lediglich darauf zurückzuführen, daß sie nach der positiven Vorschrift der ZPO die Form eines auf Grund mündlicher Verhandlung zu erlassenden Urteils erhalten hat und die Spruchfähigkeit grundsätzlich dem Richter vorbehalten geblieben ist. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie ist die Übertragung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (mit alleiniger Ausnahme der Abhaltung des Versteigerungstermins, in welchem oft schwerstwiegende und sofort wirksame Entscheidungen zu fällen sind) ein besonderes Zeichen des Vertrauens, das in die Fähigkeit des Rechtspflegers, auch schwierige Aufgaben zu meistern, gesetzt wird. Naturgemäß wird bei der Geschäftsverteilung entsprechend dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 darauf Gewicht zu legen sein, daß gerade mit der Wahrnehmung der Zwangsversteigerungsgeschäfte nur besonders qualifizierte und auf diesem Gebiet erfahrene Rechtspfleger betraut werden. Auch dann noch wird sich hier verhältnismäßig oft die Gelegenheit dafür ergeben, daß der Rechtspfleger von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Buchst. b Gebrauch macht und die Sache dem Richter vorlegt, oder daß der Richter nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 die Sache an sich zieht.

Abschnitt II handelt von den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in einem derart weiten Umfang übertragen werden, daß die erste Instanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit nunmehr mit Fug und Recht als der Zuständigkeit des Rechtspflegers unterliegend bezeichnet werden kann. Vergleicht man z. B. die in § 12 A und B für die Vormundschafts- und Nachlasssachen angeordneten Ausnahmen von der Übertragung, einschließlich derjenigen Verrichtungen, für die eine Vorlagepflicht begründet wird, mit der entsprechenden bisherigen Regelung der Entlastungsverfügung vom 3.7.1943, so zeigt sich deutlich, auf welchen verschwindenden Umfang diese Ausnahmen reduziert worden sind. Es handelt sich bei ihnen im allgemeinen um solche Fälle, bei denen das Eingreifen des Vormundschafts- oder Nachlassgerichts durch einen bereits entstandenen Streit verschiedener Beteiligter erforderlich gemacht wird, wo also die gerichtliche Entscheidung der Spruchfähigkeit des Richters nahe kömmt.

Auf dem Gebiet des Registerrechts wird lediglich für die rechtsbegründende erste Eintragung einer juristischen Person eine Rechtsvermutung der Schwierigkeit aufgestellt und damit die Vorlagepflicht angeordnet; im übrigen gilt die Übertragung ausnahmslos. Es handelt sich dabei zur Zeit um folgende Register: Vereinsregister, Güterregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister, Seeschiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister.

Bei den Grundbuchsachen, die im allgemeinen nicht einfacher Natur sind, ist davon Abstand genommen worden, einzelne Verrichtungen als besonders schwierig zu klassifizieren. Die Übertragung gilt also ausnahmslos, jedoch ist auch hier wieder auf die Generalklausel besonders hinzuweisen, die im Einzelfalle bei besonderer Schwierigkeit der Sache zur Vorlegung an den Richter führen muß.

²⁾ Neu ist z. B., daß nunmehr auch die Zurückweisung des Gesuchs auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls und die Abnahme von Offenbarungseiden in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fällt.